

Pulsnitzer Anzeiger

Dhorner Anzeiger

Haupt- und Tageszeitung für die Stadt und den Amtsgerichtsbezirk Pulsnitz und die Gemeinde Dhorn

Diese Zeitung erscheint täglich mit Ausnahme der gesetzlichen Sonn- und Feiertage. Bezugspreis: Bei Abholung 14 tägig 1.—RM., frei Haus 1.10 RM. einschl. 12 bez. 15 Pf. Trägerlohn. Postbezug monatl. 2.50 RM. Die Behinderung der Lieferung rechtfertigt keinen Anspruch auf Nachzahlung des Bezugspreises. Zeitungsausgabe für Abholer täglich 3—6 Uhr nachmittags. Preise und Nachlässe bei Wiederholungen nach Preisliste Nr. 5 — für das Erscheinen von Anzeigen in bestimmten Nummern und an



bestimmten Plätzen keine Gewähr. Anzeigen sind an den Erscheinungstagen bis vorm. 10 Uhr aufzugeben. — Verlag: Mohr & Hoffmann. Druck: Karl Hoffmann u. Gebrüder Mohr. Hauptschriftleiter: Walter Mohr, Pulsnitz; Stellv.: Walter Hoffmann, Pulsnitz. Verantwortlich für Anzeigen, Heimattell, Sport, Feuilleton, Kunst und Wissen: Walter Hoffmann, Pulsnitz; für Politik, Völkerverdienst und den übrigen Teil: Walter Mohr, Pulsnitz. — Geschäftsstelle: Nur Adolf-Hitler-Straße 2 — Fernruf nur 551

Der Pulsnitzer Anzeiger ist das zur Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen des Landrates zu Ramenz, der Bürgermeister zu Pulsnitz und Dhorn behördlicherseits bestimmte Blatt und enthält Bekanntmachungen des Amtsgerichts Pulsnitz, sowie des Finanzamtes zu Ramenz

Nr. 147

Mittwoch, den 26. Juni 1940

92. Jahrgang

Die Kanalküste restlos unter deutscher Kontrolle

Auf Grund des deutsch-französischen Waffenstillstandsvertrages — Der Wortlaut des Vertrages von Compiègne 1940

Der Waffenstillstandsvertrag, der am 22. Juni 1940, 18.50 Uhr, im Walde bei Compiègne unterzeichnet wurde, ist jetzt veröffentlicht. Als wesentlichen Artikel vermerken wir die Befreiung der französischen Kanalküste bis an die spanische Grenze, ein Umstand, der für den weiteren Kampf gegen England von wesentlicher Bedeutung ist.

Der Vertrag hat folgenden Wortlaut:

Zwischen dem vom Führer des Deutschen Reiches und Obersten Befehlshabers der deutschen Wehrmacht beauftragten Chef des Oberkommandos der Wehrmacht Generaloberst Keitel einerseits

und

den mit ausreichenden Vollmachten versehenen Bevollmächtigten der französischen Regierung:

Armee-General Sainsiger, Vorsitzender der Delegation, französischer Botschafter Noel, Vizeadmiral Le Luc, Armee-General Barisot und General der Luftwaffe Bergeret

andererseits ist der nachfolgende Waffenstillstandsvertrag vereinbart worden:

1. Die französische Regierung veranlaßt in Frankreich sowie in den französischen Besitzungen, Kolonien, Protektoratsgebieten und Mandaten sowie auf dem Meere die Einstellung des Kampfes gegen das Deutsche Reich. Sie bestimmt die sofortige Waffenübergabe der von den deutschen Truppen bereits eingeschlossenen französischen Verbände.

2. Zur Sicherstellung der Interessen des Deutschen Reiches wird das französische Staatsgebiet nördlich und westlich der in anliegender Karte gezeichneten Linie von deutschen Truppen besetzt. Soweit sich die zu besetzenden Teile noch nicht in Gewalt der deutschen Truppen befinden, wird diese Besetzung unverzüglich nach Abschluß dieses Vertrages durchgeführt.

3. In den besetzten Teilen Frankreichs läßt das Deutsche Reich alle Rechte der besetzenden Macht aus. Die französische Regierung verpflichtet sich, die in Ausübung dieser Rechte ergehenden Anordnungen mit allen Mitteln zu unterstützen und mit Hilfe der französischen Verwaltung durchzuführen. Alle französischen Behörden und Dienststellen des besetzten Gebietes sind daher von der französischen Regierung unverzüglich anzuweisen, den Anordnungen der deutschen Militärbehörden Folge zu leisten und in korrekter Weise mit diesen zusammenzuarbeiten.

Es ist die Absicht der deutschen Regierung, die Befreiung der Westküste nach Einstellung der Feindseligkeiten mit England auf das unbedingt erforderliche Ausmaß zu beschränken.

Der französischen Regierung bleibt es überlassen, ihren Regierungssitz im unbesetzten Gebiet zu wählen, oder wenn sie es wünscht, auch nach Paris zu verlegen. Die deutsche Regierung sichert in diesem Fall der französischen Regierung und ihren Zentralbehörden jede notwendige Erleichterung zu, damit sie die Verwaltung des besetzten und nichtbesetzten Gebietes von Paris aus durchzuführen in der Lage ist.

4. Die französische Wehrmacht zu Lande, zu Wasser und in der Luft ist in einer noch zu bestimmenden Frist demobilisiert zu machen und abzurüsten. Ausgenommen davon sind nur jene Verbände, die für die Aufrechterhaltung der inneren Ordnung nötig sind. Ihre Stärke und Bewaffnung bestimmen Deutschland bzw. Italien. Die in dem von Deutschland zu besetzenden Gebiete befindlichen Verbände der französischen Wehrmacht werden beauftragt in das nichtbesetzte Gebiet zurückgeführt und sind zu entlassen. Diese Truppen legen vor ihrem Abmarsch ihre Waffen und ihr Gerät an dem Platz nieder, wo sie sich zur Zeit des Inkrafttretens dieses Vertrages befinden. Sie sind für eine ordentliche Übergabe an die deutschen Truppen verantwortlich.

5. Als Garantie für die Einhaltung des Waffenstillstandes kann gefordert werden die unversehrte Auslieferung aller jener Geschütze, Panzerkampfwagen, Panzerabwehrwaffen, Kriegsflyzeuge, Fluggeschütze, Infanteriewaffen, Zugmittel und Munition von Verbänden der französischen Wehrmacht, die im Kampf gegen Deutschland standen und sich zur Zeit des

Inkrafttretens dieses Abkommens in dem von Deutschland nicht zu besetzenden Gebiete befinden. Den Umfang der Auslieferungen bestimmt die deutsche Waffenstillstandskommission.

6. Die verbleibenden Waffen, Munitionsmengen und Kriegsgüter jeder Art im unbesetzten Teil Frankreichs sind — soweit sie nicht zur Ausrüstung der zugehörigen französischen Verbände freigegeben werden — unter deutscher bzw. italienischer Kontrolle zu lagern bzw. sicherzustellen. Es bleibt dem deutschen Oberkommando vorbehalten, hierbei alle jene Maßnahmen anzuordnen, die erforderlich sind, um den unbefugten Gebrauch dieser Bestände auszuschließen. Die Neuverteilung von Kriegsgüter im unbesetzten Gebiet ist sofort einzustellen.

7. In dem zu besetzenden Gebiet sind alle Land- und Küstenbefestigungen mit Waffen, Munition und Gerät, Beständen und Anlagen jeder Art unversehrte zu übergeben. Die Pläne dieser Befestigungen sowie die Pläne der von den deutschen Truppen bereits eroberten, sind auszuliefern. Die genauen Angaben über vorbereitete Sprengungen, angelegte Landminenperren, Zeitanfänger, Kampfkraftperren usw. sind dem deutschen Oberkommando vorzulegen. Diese Hindernisse sind bei deutscher Aufforderung durch französische Kräfte zu beseitigen.

8. Die französische Kriegsmarine ist — ausgenommen jener Teil, der für die Wahrung der französischen Interessen in ihrem Kolonialreich der französischen Regierung freigegeben wird — in näher zu bestimmenden Häfen zusammenzuführen und unter deutscher bzw. italienischer Kontrolle demobilisiert zu machen und abzurüsten.

Nahgehend für die Bestimmung der Häfen soll der Friedenslandort der Schiffe sein. Die deutsche Regierung erklärt der französischen Regierung feierlich, daß sie nicht beabsichtigt, die französische Kriegsmarine, die sich in den unter deutscher Kontrolle stehenden Häfen befindet, im Krieg für ihre Zwecke zu verwenden, außer solchen Einheiten, die für Zwecke der Küstenwacht und des Minenräumens benötigt werden.

Sie erklärt weiterhin feierlich und ausdrücklich, daß sie nicht beabsichtigt, eine Forderung auf die französische Kriegsmarine bei Friedensschluß zu erheben.

Ausgenommen jenen zu bestimmenden Teil der französischen Kriegsmarine, der die französischen Interessen im Kolonialreich zu vertreten hat, sind alle außerhalb Frankreichs befindlichen Kriegsschiffe nach Frankreich zurückzuführen.

9. Das französische Oberkommando hat dem deutschen Oberkommando genaue Angaben über alle von Frankreich ausgehenden Minen sowie über alle sonstigen Häfen- und Küstendortbefestigungen und Verteidigungs- und Abwehranlagen zu machen. Die Räumung der Minenperren ist, soweit es das deutsche Oberkommando fordert, durch französische Kräfte durchzuführen.

10. Die französische Regierung verpflichtet sich, mit keinem Teil der ihr verbleibenden Wehrmacht und in keiner Weise weiterhin feindselige Handlungen gegen das Deutsche Reich zu unternehmen.

Ebenso wird die französische Regierung verhindern, daß Angehörige der französischen Wehrmacht außer Landes gehen, und daß Waffen und Ausrüstungen irgendwelcher Art, Schiffe, Flugzeuge usw. nach England oder in das sonstige Ausland verbracht werden.

Die französische Regierung wird französischen Staatsangehörigen verbieten, im Dienst von Staaten, mit denen sich das Deutsche Reich noch im Kriege befindet, gegen dieses zu kämpfen. Französische Staatsangehörige, die dem zuwiderhandeln, werden von den deutschen Truppen als Freischützer behandelt werden.

11. Den französischen Handelsschiffen aller Art einschließlich der Küsten- und Seinenfahrzeuge, die sich in französischen Händen befinden, ist bis auf weiteres das Ausland zu verbieten. Die Wiederaufnahme des Handelsverkehrs ist unterliegt der Genehmigung der deutschen bzw. der italienischen Regierung.

12. Für alle auf französischem Boden befindlichen Flugzeuge ist ein sofortiges Startverbot zu erlassen. Jedes ohne deutsche Genehmigung startende Flugzeug wird von der deutschen

Luftwaffe als feindlich angesehen und demgemäß behandelt werden.

Die im unbesetzten Gebiet befindlichen Flugplätze und Bodenrichtungen der Luftwaffe werden von deutschen bzw. italienischen Kontrollen überwacht. Ihre Unbrauchbarmachung kann verlangt werden. Die französische Regierung ist verpflichtet, alle im unbesetzten Gebiet befindlichen fremden Flugzeuge zur Verfügung zu stellen bzw. am Weiterflug zu verhindern. Sie sind der deutschen Wehrmacht zuzuführen.

13. Die französische Regierung verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen, daß in dem durch deutsche Truppen zu besetzenden Gebieten alle Anlagen, Einrichtungen und Bestände der Wehrmacht unversehrte den deutschen Truppen übergeben werden. Sie wird ferner dafür sorgen, daß Häfen, Industrieanlagen und Werkstätten im derzeitigen Zustand belassen und in keiner Weise beschädigt oder zerstört werden. Das gleiche gilt für alle Verkehrsmittel und Verkehrswege, insbesondere für Eisenbahnen, Straßen und die Binnenschiffahrtswege, für das gesamte Fernmeldewesen sowie für die Einrichtungen der Kraftwasserbeziehung und Küstendefensive. Ebenso verpflichtet sie sich auf Anordnung des deutschen Oberkommandos, alle hier erforderlichen Wiederherstellungsarbeiten zu leisten.

Die französische Regierung sorgt dafür, daß in dem besetzten Gebiet das erforderliche Fachpersonal, die Menge an vorhandenem Eisenbahnmateriale und die sonstigen Verkehrsmittel vorhanden sind, so wie sie den normalen Verhältnissen des Friedens entsprechen.

14. Für alle auf französischem Boden befindlichen Funkstationen gilt ein sofortiges Sendeverbot. Die Wiederaufnahme des Funkverkehrs aus dem unbesetzten Teil Frankreichs bedarf der besonderen Regelung.

15. Die französische Regierung verpflichtet sich, den durch das unbesetzte Gebiet führenden Gütertransportverkehr zwischen dem Deutschen Reich und Italien in dem von der deutschen Regierung geforderten Umfang durchzuführen.

16. Die französische Regierung wird die Rückführung der Bevölkerung in die besetzten Gebiete im Einvernehmen mit den zuständigen deutschen Stellen durchführen.

17. Die französische Regierung verpflichtet sich, jedes Verbringen von wirtschaftlichen Werten und Vorräten aus dem von den deutschen Truppen zu besetzenden Gebiet in das unbesetzte oder in das Ausland zu verhindern. Ueber diese im besetzten Gebiet befindlichen Werte und Vorräte ist nur im Einvernehmen mit der deutschen Regierung zu verfügen.

Die deutsche Regierung wird dabei die Lebensbedürfnisse der Bevölkerung der unbesetzten Gebiete berücksichtigen.

18. Die Kosten für den Unterhalt der deutschen Besatzungstruppen auf französischem Boden trägt die französische Regierung.

19. Alle im französischen Gewahrsam befindlichen deutschen Kriegs- und Zivilgefangenen einschließlich der Haft- und Strafgefangenen, die wegen einer Tat zugunsten des Deutschen Reiches festgenommen und verurteilt sind, sind unverzüglich den deutschen Truppen zu übergeben.

Die französische Regierung ist verpflichtet, alle in Frankreich sowie in den französischen Besitzungen, Kolonien, Protektoratsgebieten und Mandaten befindlichen Deutschen, die von der deutschen Regierung namhaft gemacht werden, auf Verlangen auszuliefern.

Die französische Regierung verpflichtet sich, zu verhindern, daß deutsche Kriegs- und Zivilgefangene aus Frankreich in französische Besitzungen oder ins Ausland verbracht werden. Ueber bereits außerhalb Frankreichs verbrachte Gefangene sowie über die nicht transportfähigen Kranken und verwundeten deutschen Kriegsgefangenen sind genaue Listen mit Angabe ihres Aufenthaltsortes vorzulegen. Die Aufsicht über die Kranken und verwundeten deutschen Kriegsgefangenen übernimmt das deutsche Oberkommando.

20. Die in deutscher Kriegsgefangenschaft befindlichen französischen Wehrmachtangehörigen bleiben bis zum Abschluß des Friedens Kriegsgefangene.

21. Die französische Regierung haftet für die Sicherung aller Gegenstände und Werte, deren unversehrte Uebergabe oder Bereithaltung zu deutscher Verfügung in diesem Vertrag gefordert oder deren Verbringung außer Landes verboten ist. Die französische Regierung ist zum Schadenersatz für alle Verletzungen, Schädigungen oder Verschleppungen, die dem Vertrag zuwiderlaufen, verpflichtet.

22. Die Durchführung des Waffenstillstandsvertrages regelt und überwacht eine deutsche Waffenstillstandskommission.

